



Formular zur freiwilligen Versicherung ab dem 58. Altersjahr

Versicherte Person

(Bitte in Großbuchstaben ausfüllen)

| | |
|--------------|-------------|
| Name | Vorname |
| Strasse | Ort |
| Geburtsdatum | Arbeitgeber |
| E-Mail | Tel. Nr. |

1. Anfrage zur Weiterführung

(Bitte nur eine Variante auswählen)

⇒ Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Ihren Arbeitgeber bei.

| | |
|--|---|
| Weiterführung der Todesfall-/Invaliditätsversicherung | <input type="checkbox"/> |
| Weiterführung der Todesfall-/Invaliditätsversicherung und der Altersvorsorge | <input type="checkbox"/> |
| Jährlich anrechenbarer Lohn: CHF | (Minimum Eintrittsschwelle gemäß Anschlussvereinbarung) |

2. Antrag auf Änderung (gültig ab 12 Monaten Versicherungsdauer)

(Bitte nur eine Variante auswählen)

| | |
|--|---|
| Weiterführung der Todesfall-/Invaliditätsversicherung | <input type="checkbox"/> |
| Weiterführung der Todesfall-/Invaliditätsversicherung und der Altersvorsorge | <input type="checkbox"/> |
| Gewünschtes Datum der Änderung: | (retroaktiv nicht möglich) |
| Jährlich anrechenbarer Lohn: CHF | (Minimum Eintrittsschwelle gemäß Anschlussvereinbarung) |

3. Antrag auf Kündigung

(Bitte nur eine Variante auswählen)

| | |
|---|----------------------------|
| Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung | <input type="checkbox"/> |
| ⇒ Bitte füllen Sie das Formular zur Pensionierung aus oder kontaktieren Sie die Verwaltung der Kasse | |
| Antrag auf Pensionierung bei der PKBiel (frühestens ab dem 60. Lebensjahr) | <input type="checkbox"/> |
| ⇒ Bitte füllen Sie das Formular für den Austritt aus oder wenden Sie sich an die Verwaltung der Kasse | |
| Gewünschtes Datum der Kündigung: | (retroaktiv nicht möglich) |

STATUTEN DER PKBiel, Stand per 1. Januar 2021

Art. 1.11 Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Vorsorge ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung verlangen. Die versicherte Person muss sich dafür spätestens bis zum Ausscheiden aus der Vorsorge bei der Kasse schriftlich melden.

Die versicherte Person kann wählen, ob sie nur die Risiko- oder auch die Altersvorsorge weiterführt. Die gewählte Lösung kann einmal pro Kalenderjahr geändert werden. Die Änderung tritt frühestens auf Anfang des folgenden Monats in Kraft. Das Altersguthaben bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weitergeführt wird.

Der anrechenbare Lohn wird von der versicherten Person festgelegt und darf die Eintrittsschwelle gemäss Anschlussvereinbarung des ehemaligen Arbeitgebers nicht unterschreiten. Der gewählte Lohn kann einmal pro Kalenderjahr geändert werden und die Änderung tritt frühestens Anfang des folgenden Monats in Kraft.

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Kasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Dabei reduziert sich der anrechenbare Lohn proportional zum Anteil der überwiesenen Austrittsleistung.

Die versicherte Person zahlt monatlich die gesamten Risiko- und Kostenbeiträge an die Pensionskasse. Hat sie die Weiterversicherung der Altersvorsorge gewählt, zahlt sie auch die gesamten Sparbeiträge an die Pensionskasse. Die Beiträge sind fällig bis Ende des jeweiligen Monats.

Die Weiterführung der Vorsorge endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität, bei Erreichen des Rücktrittsalters oder wenn der anrechenbare Lohn unter die Eintrittsschwelle gemäss BVG fällt. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als 2/3 des Altersguthabens für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.

Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit gekündigt werden. Die Kasse kann die Weiterversicherung kündigen, wenn die Beiträge bei Fälligkeit nicht bezahlt wurden. Die Versicherung endet am Ende des letztbezahlten Monats.

Versicherte Personen, die die Vorsorge nach diesem Artikel weiterführen, sind mit Arbeitnehmern des gleichen Kollektivs gleichberechtigt, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

Wird die Weiterführung der Vorsorge vor dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters beendet, so steht der versicherten Person nur eine Überbrückungsrente gemäss Art. 3.8 der Statuten zur Verfügung.

Dauert die Weiterführung mehr als 2 Jahre, so müssen die Altersleistungen in Rentenform ausbezahlt werden und das Altersguthaben kann nicht mehr vorbezogen oder verpfändet werden.

Ort/Datum

Unterschrift

⇒ **Bitte fügen Sie diesem Formular in jedem Fall eine Kopie Ihres Ausweises bei**